

Nr.		Seite
	rechtlichen Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte	114
17. 19. XII. 78 VI ZR 137/77	Zu den der Presse durch das Recht der Persönlichkeit auf ihre Privatsphäre gezogenen Schranken (hier: Publikation eines heimlich abgehörten Telefongesprächs)	120
18. 20. XII. 78 IV ZB 3/77	a) Das Beschwerdegericht kann anstelle der beantragten und vom Amtsgericht beschlossenen Fürsorgeerziehung eine Maßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB anordnen. b) Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB haben grundsätzlich auch dann Vorrang vor einer Fürsorgeerziehung, wenn sie zu einer Heimunterbringung durch einen Sorgerechtpfleger führen werden	131
19. 21. XII. 78 VII ZR 269/77	Bei der Klage auf Abschlagszahlung führen Mängel der Teilleistung nicht zur Klagabweisung mangels Fälligkeit, sondern zur Verurteilung zum Zug gegen Mängelbeseitigung	140

I N H A L T

Nr.		Seite
11. 7. XI. 78 III ZR 35/77	Die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil, das den (zulässigen) Einspruch des Schuldners gegen einen Vollstreckungsbefehl verwirft, kann auf die verfahrensrechtliche Unzulässigkeit des Vollstreckungsbefehls gestützt werden, wenn der Rechtspfleger ihn trotz rechtzeitigen Widerspruchs erlassen hatte	87
12. 13. XII. 78 VIII ZR 266/77	Befriedigt ein Nachbürge den Gläubiger, so kann er seinen Rückbürgen auch dann aus dessen Bürgschaft in Anspruch nehmen, wenn ein Rückgriffsanspruch gegen den Vorbürgen wegen eines Vergleichsverfahrens über dessen Vermögen nicht mehr geltend gemacht werden kann . . .	94
13. 15. XII. 78 I ZR 59/77	a) Auf die Frist des § 89 b Abs. 4 Satz 2 HGB, wonach der Ausgleichsanspruch innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen ist, ist § 207 BGB entsprechend anzuwenden. b) Umsatzfördernde Aufwendungen des Unternehmers mindern regelmäßig den Ausgleichsanspruch nicht; Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen können, hat der Unternehmer darzulegen	99
14. 18. XII. 78 II ZR 154/77	Für die Kosten des Verklarungsverfahrens haftet der Schiffseigner dem Geschädigten gegenüber jedenfalls dann nur mit Schiff und Fracht, wenn es nicht zum Schadensersatzprozeß kommt und er lediglich für ein Verschulden seiner Schiffsbesatzung in Anspruch genommen werden kann . . .	105
15. 19. XII. 78 VI ZR 218/76	Erträgnisse einer dem Unterhaltsberechtigten ausgezahlten Summe einer Lebensversicherung auf den Erlebens- und Todesfall (sog. Sparversicherung) sind nicht auf den ihm nach § 844 Abs. 2 BGB zu ersetzenden Schaden anzurechnen	109
16. 19. XII. 78 VI ZR 43/77	Die behördliche Festsetzung der Krankenhauspflegesätze unterliegt, weil es sich um einen Verwaltungsakt handelt, grundsätzlich nicht der	

Börsen

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

73. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN